

## **Niederösterreich**

[Stand 09.01.2019]

### **NÖ Bauordnung 2014**

**LGBl. Nr. 1/2015**  
zuletzt geändert durch  
**LGBl. Nr. 53/2018**

#### **§ 3a**

#### **Mitwirkung der Bundespolizei**

Die Organe der Bundespolizei haben der Baubehörde über ihr Ersuchen zur Feststellung einer Duldungsverpflichtung (§ 7 Abs. 6), zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 27 Abs. 2, § 32 Abs. 8 und 9, § 34 Abs. 3 und § 35 Abs. 4) und zur Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 und 2) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## NÖ Feuerwehrgesetz 2015

LGBl. Nr. 85/2015  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 28

#### Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Bekämpfung von Bränden und Gefahren behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden<sup>2</sup> und Organen über deren Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 1<sup>3</sup> und § 29<sup>4</sup> im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten<sup>5</sup>.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. I Nr. 43/2014), eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

---

<sup>2</sup> Zuständige Behörde ist die Gemeinde (für diese die Feuerwehr).

<sup>3</sup> Nach § 27 Abs. 1 hat Bränden oder Gefahren jedermann ua. die Entnahme von Löschwasser zu gestatten sowie Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen und Löschwasser, Hilfeeinrichtungen und Geräten sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen, das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Bauwerke, die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Bauwerken und Teilen hievon, die Entfernung von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen sowie ähnliche Maßnahmen zu dulden.

<sup>4</sup> Nach § 29 hat die Gemeinde hat das Recht, im Brand- oder Gefahrenfall bei Gefahr im Verzug den Zutritt zu gefährdeten Gebieten sowie zum Einsatzbereich, einschließlich der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, zu verbieten (Z 1), die sofortige Räumung von Grundstücken und Gebäuden zu verfügen, sofern diese auf Grund ihrer örtlichen Lage oder ihres baulichen Zustandes zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren erforderlich ist (Z 2).

<sup>5</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## NÖ Fischereigesetz 2001

LGBl. 6550-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 9

#### Rechtliche Voraussetzungen für das Fischen

(1) Wer fischt, muss

- \* eine gültige Fischerkarte (§ 14), oder
- \* eine gültige Fischergastkarte (§ 16) und einen amtlichen Lichtbildausweis und
- \* wenn er nicht selbst Fischereiausübungsberechtigter ist, eine Lizenz (§ 11)

mit sich führen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erster und zweiter Punkt genügt im Fall der Gegenseitigkeit eine amtlich ausgestellte gültige Fischerlegitimation

- \* eines anderen Bundeslandes oder
- \* aus dem Ausland, sofern der Besitzer seinen Hauptwohnsitz im Ausland hat, und
- \* der eindeutig zuordenbare Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages (§ 15) für das laufende Jahr.

Weist die amtlich ausgestellte Fischerlegitimation kein Lichtbild auf, ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Für Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung notwendig.

(3) Die Dokumente gemäß Abs. 1 und 2 müssen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

### § 38

#### Hilfeleistung durch Organe der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden<sup>6</sup> und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

<sup>7</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

LGBl. 0350-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 37 Verbotzonen

(1) Die Gemeindewahlbehörde muß für jedes Wahllokal spätestens am zehnten Tag vor der Wahl eine Verbotzone bestimmen. [...]

(2) Innerhalb der Verbotzone ist verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung (z.B. Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dgl.) und
- b) das Tragen von Waffen aller Art.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf im Dienst befindliche öffentliche Sicherheitsorgane.

## NÖ Grundversorgungsgesetz

LGBl. 9240-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 21

#### Mitwirkungspflichten der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben an der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie an der Sicherung der Sachausstattung in organisierten Unterkünften mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Aus dieser Bestimmung lässt sich unseres Erachtens - mangels Konkretisierung - keine Erweiterung der Befugnisse der Organe der Bundespolizei ableiten, die ihnen durch andere Gesetze (insbesondere durch das SPG) zugewiesen sind.

## NÖ Hundehaltegesetz

LGBl. 4001-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. 4001-3

### § 11

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei Vollziehung des § 8 Abs. 3 und 4<sup>9</sup> einzuschreiten<sup>10</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben den nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß § 8b<sup>11</sup> im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>12</sup>.

(3) Weiters haben die Organe der Bundespolizei mitzuwirken bei Vollziehung des § 10 Abs. 3<sup>13</sup>.

---

<sup>9</sup> § 8 Abs. 3 und 4 regeln die Maulkorb- und Leinenpflicht für Hunde.

<sup>10</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>11</sup> § 8b regelt die Befugnisse der Aufsichtsorgane.

<sup>12</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

<sup>13</sup> Nach § 10 Abs. 3 sind Hunde zur Sicherung des Verfalls bis zur Rechtskraft der Verfalls-erklärung einem Tierheim zur Verwahrung zu übergeben.

## NÖ Jagdgesetz 1974

LGBl. 6500-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 44/2018

### § 58

#### Erlangung der Jagdkarte

(1) Wer die Jagd ausübt, hat

1. eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige niederösterreichische Jagdkarte,
  2. eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Staates (§ 59 Abs. 1) oder
  3. eine gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes, sofern diese von der Landesregierung mit Verordnung als gleichwertig erklärt wurde,
- mit sich zu führen und diese auf Verlangen den Jagdaufsehern und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen. [...]

### § 134

#### Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

(1) Die Bürgermeister, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Genossenschaftsjagdverwalter (§ 42) und die Jagdaufseher (§ 65) sind verpflichtet, die Beachtung der jagdrechtlichen Bestimmungen zu überwachen<sup>14</sup> und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zu dieser Mitwirkung hinsichtlich der §§ 3a Abs. 8 bis 11, 7 Abs. 9, 12 Abs. 6, 16a Abs.1, 26b, 68a und 135 Abs. 1 Z 30 nicht verpflichtet. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen die im § 133a Abs. 1 genannten Daten betreffend Jagdaufsichtsorgane und Jagdausübungsberechtigte übermittelt werden, sofern diese eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe sind.

---

<sup>14</sup> Mit der Zuständigkeit für die „Überwachung“ sind keine Befugnisse verbunden.

## NÖ Jugendgesetz

**LGBl. 4600-0**  
**zuletzt geändert durch**  
**LGBl. Nr. 98/2018**

### § 30

#### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben einzuschreiten<sup>15</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen<sup>16</sup>;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

---

<sup>15</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>16</sup> Siehe dazu § 23 und 24.

## NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016

LGBl. Nr. 70/2016  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 19

#### Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(2) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Katastrophengebiet die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der von einer Katastrophe unmittelbar Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese dazu nicht in der Lage sind, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

## **NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz**

**LGBl. 3706-0**  
**zuletzt geändert durch**  
**LGBl. 3706-7**

### **§ 10**

#### **Mitwirkung der Bundespolizei**

Die Organe der Bundespolizei haben hinsichtlich der Kurzparkzonenabgabe einzuschreiten<sup>17</sup> durch

- o Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- o Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungstraafverfahren erforderlich sind.

---

<sup>17</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 (NÖ KPSG)

LGBl. 6130-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 14 Anzeigepflichten

(1) Die in den §§ 3 und 4 angeführten Personen sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ihnen gehörigen, ihrer Verfügung unterliegenden oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen den Befall durch Schadorganismen, die in einem Anhang nach § 6 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. Nr. 10/2011, kundgemacht sind, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diese Schadorganismen hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Fachorganen landwirtschaftlicher Landesanstalten und landwirtschaftlicher Schulen, den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei sowie den beeideten Feldschutzorganen.

### § 19 Mitwirkungspflichten

(1) Die Fachorgane landwirtschaftlicher Landesanstalten und landwirtschaftlicher Landeslehranstalten, die Organe der öffentlichen Sicherheit einschließlich der beeideten Feldschutzorgane und jener der Marktpolizei haben die Bezirksverwaltungsbehörden bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Überwachung der Kulturen vom Standpunkt des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Schadorganismen sowie über die dadurch verursachten Schäden zu bedienen.

## NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

LGBl. 9005-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 39 Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotzone bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen; gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## NÖ Landtagswahlordnung 1992

LGBl. 0300-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 56 Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl. ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von in der Verbotzone im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

## NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

LGBl. 6050-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 44 Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

## NÖ Nationalparkgesetz

LGBI. 5505-0  
zuletzt geändert durch  
LGBI. Nr. 14/2018

### § 4

#### Geltungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit [...] einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, jeweils im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß;

## NÖ Naturschutzgesetz 2000

LGBl. 5500-0

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 12/2018

### § 4

#### Anwendungsbereich

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht:

4. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit [...] einschließlich der dafür nötigen Vorbereitungsmaßnahmen, jeweils im hiefür unbedingt notwendigen Ausmaß;

### § 28

#### Mitwirkung sonstiger Organe

(2) Über Ersuchen haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>18</sup>.

---

<sup>18</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

## **„Neuen Donau“ - Schifffahrt-Verordnung**

**LGBl. 8710/1-0**

**zuletzt geändert durch**

**LGBl. 8710/1-1**

### **§ 1**

(1) Auf der zwischen Stromkm 1938,100 und Stromkm 1936,000 (Landesgrenze Niederösterreich-Wien) gelegenen Strecke der „Neuen Donau“ ist die Benützung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb (§ 2 Z. 2 und 11 der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979) verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

a) im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

## NÖ Polizeistrafgesetz

LGBl. 4000-0

zuletzt geändert durch

LGBl. Nr. 23/2018

### § 1a

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. in aufdringlicher oder aggressiver Weise - darunter wird jede Aktivität, die über das bloße kein Hindernis bildende Sitzen oder Stehen hinausgeht, beispielsweise durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, verstanden - bettelt, oder
2. in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, oder
3. eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, oder
4. entgegen einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

(6) Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstoßen, anweisen, ihr Verhalten einzustellen. Von der Festnahme gemäß § 35 Z 3 VStG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung durch Anwendung eines gelinderen Mittels verhindert werden kann. Das gelindere Mittel ist anzudrohen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung und Androhung nicht fähig sind, entfällt das Erfordernis der Anweisung und Androhung.

(7) Als gelinderes Mittel kommt die Wegweisung der Person als Maßnahme der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht.

### § 2

#### Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 1<sup>19</sup>, des § 1a und des § 6 Abs. 1<sup>20</sup> einzuschreiten<sup>21</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
- c) Maßnahmen, die zur Sicherung des Verfalls gemäß § 1a Abs. 2 erforderlich sind und
- d) die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 1a Abs. 4 und 5.

---

<sup>19</sup> § 1 regelt die Lärmerregung.

<sup>20</sup> Nach § 6 Abs. 1 ist das Halten von gefährlichen Wildtieren verboten.

<sup>21</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## § 9

### **Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln im Zusammenhang mit gefährlichen Wildtieren**

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen der mit der Vollziehung betrauten Behörden sowie den bei einer Amtshandlung beigezogenen Sachverständigen und Beteiligten ist im notwendigen Umfang der Zutritt zu Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zu gewähren, wenn der Verdacht besteht, dass eine Übertretung nach § 8<sup>22</sup> erfolgt ist. Diese Personen sind berechtigt, diese Örtlichkeiten zu betreten, um zu überprüfen, ob ein gefährliches Wildtier unrechtmäßig gehalten wird.

---

<sup>22</sup> Nach § 8 Abs. 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Vorschriften über das halten von gefährlichen Tieren (§ 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2) verstößt (lit. a und lit. b) oder einer Verpflichtung nach § 9 nicht nachkommt (lit. c).

## NÖ Prostitutionsgesetz

**LGBl. 4005-0**  
zuletzt geändert durch  
**LGBl. 4005-3**

### § 7

#### Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten<sup>23</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen<sup>24</sup>;
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

---

<sup>23</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>24</sup> Siehe dazu § 6.

## NÖ Spielautomatengesetz 2011

LGBl. 7071-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 28

#### Mitwirkung von Organen des Bundes

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des 2. Abschnittes<sup>25</sup> und der §§ 20<sup>26</sup> und 21<sup>27</sup> dieses Gesetzes einzuschreiten<sup>28</sup> durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

---

<sup>25</sup> Dieser Abschnitt regelt die „Landesausspielungen mit Glückspielautomaten“.

<sup>26</sup> Nach § 20 sind verboten: die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten, deren Benützung eine Geringschätzung der Menschenwürde, eine Verrohung oder sonst eine Verletzung sittlichen Empfindens zur Folge haben könnte oder die Kriegshandlungen darstellen oder Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornografischen Darstellungen aufweisen (Z 1) und vorbehaltlich des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielapparaten. Geldspielapparate sind alle Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne gespielt wird, bei denen das Spielergebnis nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt (Z 2).

<sup>27</sup> Nach § 21 Abs. 1 dürfen abgesehen von gesondert gekennzeichneten Spielhallen in Betriebsstätten höchstens zehn Spielapparate in einem Raum aufgestellt werden. Nach Abs. 2 dürfen sich Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Spielhallen nicht aufhalten.

<sup>28</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## Totalisateure und Buchmacher-Gesetz

LGBl. 7030-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 23/2018

### § 9 Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) ohne Bewilligung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt oder abschließt;
- b) bei einer solchen Vermittlung oder einem solchen Abschluß mitwirkt;
- c) eine solche Vermittlung oder einen solchen Abschluß in seiner Betriebsstätte duldet;
- d) Wetten mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren abschließt oder vermittelt, daran mitwirkt;
- e) eine Bewilligung entgegen der Vorschrift des § 5 nicht persönlich ausübt oder
- f) keinen Geschäftsführer bestellt oder die Bewilligung nicht verpachtet, obwohl dies nach § 6 Abs. 2 vorgeschrieben ist

begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 4.400.- zu ahnden ist.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des Abs. 1 inzuschreiten<sup>29</sup> durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

---

<sup>29</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

## NÖ Veranstaltungsgesetz

LGBl. 7070-0  
zuletzt geändert durch  
LGBl. Nr. 38/2016

### § 15 Überwachung

(3) Den Organen der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion, der Landesregierung sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit Zutritt zu den Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu gewähren, in denen Veranstaltungen stattfinden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

### § 16 Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung dieses Gesetzes - soweit es sich nicht um betriebstechnische oder bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt - mitzuwirken<sup>30</sup> durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen<sup>31</sup>
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe der Bundespolizei den Überwachungsbehörden<sup>32</sup> zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten<sup>33</sup>.

---

<sup>30</sup> Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

<sup>31</sup> Siehe dazu § 14.

<sup>32</sup> Überwachungsbehörden sind die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landespolizeidirektion oder die Landesregierung.

<sup>33</sup> Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.